

ISU Imissionsschutz-Städtebau-
Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

**Betr.: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
hier: Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“**

Stellungnahme vom **19.01.2021**
Offenlage bis **19.02.2021**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

LFN	Name	Schreiben vom
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	19.01.2021
2	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Köln	19.01.2021
3	Rheinbach	20.02.2021
4	Wahnbachtalsperrenverband Siegburg	21.01.2021
5	Deutsche Telekom Technik GmbH; West PTI 24	25.01.2021
6	Polizeipräsidium Bonn – Direktion Verkehr	25.01.2021
7	ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH	27.01.2021
8	Bezirksregierung Köln – Dez. 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei - (Schutzverordnungen)	27.01.2021
9	e-regio GmbH & Co. KG	29.01.2021
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen	01.02.2021
11	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	03.02.2021
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	03.02.2021
13	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	03.02.2021
14	Nahverkehr Rheinland GmbH	03.02.2021
15	Zweckverband Naturpark Rheinland	03.02.2021
16	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	04.02.2021
17	Fernstraßen-Bundesamt	09.02.2021
18	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	09.02.2021
19	Erftverband	10.02.2021

20	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 - Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz	15.02.2021
21	Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung	16.02.2021
22	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 22 - Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung hier: Antrag auf Luftbilddauswertung	16.02.2021
23	Rhein-Sieg-Kreis - FG 01.3 (Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung)	17.02.2021
24	LVR: Amt für Liegenschaften	18.02.2021
25	Bezirksregierung Köln - Dez. 53 Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	18.02.2021
26	Vodafone NRW GmbH - ehemals Unitymedia	19.02.2021
27	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung	19.02.2021
28	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	19.02.2021

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Nur per E-Mail Behördenbeteiligung

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-72-21	Herr G. Schmidt	0228 5504-5463	baludbwtoeb@bundeswehr.org	19.01.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP Nr. 108 A Rücklage Kottenforststraße
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 18.01.2021 - Ihr Zeichen: mail vom 18.01.2021-16:45

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045463
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

schäfer, alexander

Von: Assmann Jeanette (BLB K) <Jeanette.Assmann@BLB.NRW.DE>
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2021 09:36
An: schäfer, alexander
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Meckenheim Bebauungsplan Nr. 108 A
 Rücklage Kottenforststraße, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
 sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schäfer,

wir werden uns am oben aufgeführten Verfahren nicht beteiligen, da unsere Liegenschaften nicht davon betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Jeanette Assmann
 Portfoliomanagement
 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
 Niederlassung Köln
 Domstraße 55-73
 50668 Köln

Tel.: +49 221-35660-756
 Fax.: +49 221 35660 999
 Mobil.: +49 1520 1613 777
 PC-Fax.: +49 211 6170 1374
 mailto:jeanette.assmann@blb.nrw.de
 http://ww.blb.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Behoerdenbeteiligung [mailto:meckenheim@online-behoerdenbeteiligung.de]
 Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 16:49
 An: Poststelle K (BLB K) <K.Poststelle@BLB.NRW.DE>
 Betreff: Bauleitplanung der Stadt Meckenheim Bebauungsplan Nr. 108 A Rücklage Kottenforststraße,
 hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1
 BauGB

 #####

Bitte beachten Sie:
 Über die Adresse meckenheim@online-behoerdenbeteiligung.de ist die Abgabe einer Stellungnahme
 nicht möglich.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme das Behördenportal: https://www.o-bb.de/_beteiligung?ea80372654b102432f364db30ae5ec00

Im Behördenportal können Sie das beigefügte Anschreiben auch als PDF abrufen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
 - Alexander Schäfer, Tel.: 02225/917-195, E-Mail: alexander.schaefer@meckenheim.de
 - Waltraud Leersch, Tel.: 02225/917-138, E-Mail: waltraud.leersch@meckenheim.de

#####

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2019 im Amtsblatt der Stadt Meckenheim bekanntgemacht.

Für das Gebiet wurden zwischenzeitlich drei städtebauliche Entwürfe erarbeitet. Die Entwürfe dienen als Grundlage für das Beteiligungsverfahren zum Einstieg in das Bauleitplanverfahren. Auf Grundlage der drei Entwürfe erfolgt nun eine "freiwillige" frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Zum Login: https://www.o-bb.de/_beteiligung?ea80372654b102432f364db30ae5ec00

Behördenanschriften in Textform:

#####

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße" hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2019 im Amtsblatt der Stadt Meckenheim bekanntgemacht.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Bei beschleunigten Bauleitplanverfahren der Stadt Meckenheim wird, entsprechend der gesetzten Standards der Verwaltung für die Bürgerbeteiligung in Bauleitplanungen, von dieser durch das BauGB gegebenen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht und trotzdem eine frühzeitige Beteiligung in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Da aufgrund der Corona-Situation eine frühzeitige Beteiligung in Form einer für alle Interessierten, ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, offenen Bürgerinformationsveranstaltung in absehbarer Zeit und unter den allgemeinen Hygienebestimmungen nicht durchzuführen ist, wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlage (mit digitalem Zugang der Unterlagen über den Beteiligungsserver) durchgeführt werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher

Belange erfolgt ebenfalls zeitgleich in dieser Form. Auf den Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 22.04.2020 zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Bauleitplanungen in Zeiten der Corona-Krise wird verwiesen (Ratsinformationssystem V/2020/04118).

Für das Gebiet wurden zwischenzeitlich drei städtebauliche Entwürfe erarbeitet. Die Entwürfe dienen als Grundlage für das Beteiligungsverfahren zum Einstieg in das Bauleitplanverfahren. Auf Grundlage der drei Entwürfe erfolgt nun eine "freiwillige" frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

In Folge werden die vorgenannten städtebaulichen Entwurfsvarianten des Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße" nebst Entwurfserläuterung und Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan für die Dauer von drei Wochen vom 01. Februar 2021 bis 19. Februar 2021 einschließlich

im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

dienstags und
donnerstags von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

mittwochs und

freitags

von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, elektronisch per E-Mail oder entsprechend des angefügten Hinweises mündlich zur Niederschrift an die Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften vorgebracht werden.

Hinweis: Aufgrund der besonderen Situation in Zusammenhang mit den Vorsichtsmaßnahmen der Verbreitung des Virus COVID-19 ist es zwingend erforderlich, dass für eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen oder die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift vorab ein Termin mit dem Fachbereich 61 (Email: alexander.schaefer@meckenheim.de Telefon: 02225/917 195 oder 917 0) vereinbart wird.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße" zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Arrondierung des bestehenden Ortsteiles durch eine wohnbauliche Weiterentwicklung geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und liegt am nördlichen Rand des Orts-teils Lüftelberg. Im Osten grenzt das Plangebiet an die bestehende Wohnbebauung der "Kottenforststraße", im Süden an bestehende Wohnbebauung der Straße "Auf den Steinen" sowie im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen. Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wege- und Grünflächen, vereinzelte Flächen in Gartennutzung sowie Flächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll die Möglichkeit für die bauliche Entwicklung eines Wohngebietes erfolgen. Für das Plangebiet wurden im Zuge der städtebaulichen Qualifizierung erste Planentwürfe entwickelt. Die Planung wird mit dem Ziel erarbeitet, eine dem Standort angemessene Bebauung, integriert in die Bestandsbebauung, zu realisieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße" setzt sich aus den Flächen der Gemarkung Lüftelberg, Flur 4, Flurstücke 22, 44, 155, 174, 182, 347, 606 und aus Teilen der Flurstücke 23, 45, 183, 184, 348, 356 417, 457 zusammen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der Plankarte entnommen werden.

Als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichte ich Sie gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Wenn Sie sich entschieden haben am Online-Beteiligungsverfahren teilzunehmen, stehen Ihnen die Bauleitplanunterlagen im Behördenportal auf der Internetseite der Stadt Meckenheim zur Verfügung. Die personalisierten Zugangsdaten haben Sie zurückliegend hierfür bereits erhalten. In diesem Behördenportal können Sie Ihre Stellungnahme schriftlich verfassen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche sich nicht für eine Online-Beteiligung entschieden haben, erhalten die Verfahrensunterlagen nach wie vor per Post. Sie erhalten deshalb auf einer beigelegten CD die Bauleitplanunterlagen zugesandt.

Die Bauleitplanunterlagen bestehen aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
- Drei Städtebauliche Entwurfsvarianten
- Projektbeschreibung
- Entwurf der Begründung

Diese Unterlagen stehen auch unter dem Link:

<https://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php>

(während der Beteiligungsfrist)

<https://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php>

(außerhalb der Beteiligungsfrist)

zur Verfügung.

Zusätzlich sind die eingestellten Informationen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetadresse www.uvp.nrw.de zugänglich.

Gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bitte ich Sie, mir Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, sowie deren zeitliche

Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dienen ausdrücklich nach § 4a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange. Sollten Sie also noch weitere Anregungen aus fachlicher Sicht haben, bitte ich Sie mir dieses ebenfalls mitzuteilen.

Ich bitte Sie deshalb um Abgabe Ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 19. Februar 2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexander Schäfer

Anlage
CD bei Briefbeteiligung

Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 03

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Stadt Rheinbach: Planung und Umwelt
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Yannick Bruch, am: 20.01.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße"</p> <p>Sehr geehrter Herr Schäfer,</p> <p>die Belange der Stadt Rheinbach werden durch die vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße" nicht berührt. Vorsorglich möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass sich unmittelbar angrenzend an den westlich gelegenen Fliesweg ein aktiver Kiesbau befindet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Yannick Bruch</p> <p>Stadtverwaltung Rheinbach Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt - Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach</p> <p>Tel.: 02226 - 917 252 yannick.bruch@stadt-rheinbach.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 04

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Vera Förster, am: 21.01.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei Ihrem Vorhaben sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.</p> <p>Freundliche Grüße, im Auftrag Vera Förster</p> <p>Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation Tel. +49 (0) 2241-128-115, Fax: 02241/128-147 E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Meckenheim

Siebengebirgsring 4

53340 Meckenheim

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER	PTI24, BB3, Frank Bädorf
TELEFONNUMMER	02251 9561 120
DATUM	25.01.2021
BETRIFFT	Bebauungsplan Nr. 108 A, Rücklage Kottenforstr.

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien.

Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: In den Herrenbenden 27-29, 53879

Postanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879

Telefon: 02251 9561 120 | E-Mail: f.baedorf@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 25.01.2021
EMPFÄNGER Stadt Meckenheim
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Polizeipräsidium Bonn - Direktion Verkehr
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 25.01.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Polizeipräsidium Bonn Bonn, 25.01.2021 Direktion Verkehr / FüSt - Verkehrsplanung -</p> <p>Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“ Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Nach § 4 (1) BauGB</p> <p>Ihre Schreiben vom 18.01.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Projektbeschreibung ist zu entnehmen, dass es in allen Bebauungsvorschlägen angedacht ist, „Verkehrsberuhigte Bereiche“ festzusetzen.</p> <p>Für den Fall, dass diese Art der Festsetzung für die Verkehrsfläche innerhalb des Baugebietes in der weiteren Planung Bestand hat, weise ich darauf hin, dass die geplanten Strecken zu lang sind.</p> <p>Ein „Verkehrsberuhigter Bereich“ sollte analog zum Wohnweg gem. RAST 06 eine Länge von 100 (geringfügige Überschreitungen sollten möglich sen) nicht überschreiten, damit das Verhältnis von Weg und Zeit nutzungsverträglich bleibt und die nötige Akzeptanz für die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit erreicht wird. Durch überhöhte Geschwindigkeit in einem verkehrsberuhigten Bereich ergeben sich Verkehrssicherheitsdefizite für Fußgänger und insbesondere spielende Kinder. Zudem ist eine adäquate Gestaltung des Verkehrsraumes wesentlich, um das Geschwindigkeitsniveau auf ein verträgliches Maß für Fußgänger und Radfahrer zu senken. In einem verkehrsberuhigten Bereich gibt es keine Fahrbahn und keinen Gehweg. Daher sollte, außer für Parkflächen, kein Pflasterwechsel ausgeführt werden. Die VwV-StVO führt zum Verkehrszeichen „Verkehrsberuhigter Bereich“ aus, das er aus einer einheitlichen, für den gemischten Verkehr bestimmten, Fläche besteht. Ein verkehrsberuhigter Bereich muss durch seine besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dazu gehören neben dem niveaugleichen Ausbau auch der Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag Ludger Ellenberger Polizeihauptkommissar Direktion Verkehr/Führungsstelle Verkehrsplanung und -lenkung Königswinterer Straße 500 53227 Bonn-Ramersdorf Tel.: 0228-15-6023 Fax: 0228 / 15-1204 mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de Internet: https://bonn.polizei.nrw</p>

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herr Alexander Schäfer
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

25. Januar 2021

**Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 108 A
„Rücklage Kottenforststraße“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Schäfer,

danke für Ihre Mitteilung vom 18. Januar 2021.

Von Seiten der RSAG AöR werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).

Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.



WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

RSAG AöR
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 101
info@rsag.de

Vorständin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Landrat Sebastian Schuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Amtsgericht
Siegburg · HRA 5897
USt-IdNr.
DE292042813
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 · BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX



Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
 Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei - (Schutzverordnungen)
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Christine Thul, am: 27.01.2021 , Aktenzeichen: - Die Stellungnahme wurde unmittelbar an die Stadt Meckenheim, Herr Schäfer übersandt. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	1. manueller Eintrag Erstellt am: 28.01.2021 \"Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Bauleitplanung bestehen nicht. Der Bebauungsplanvorschlag Nr. 2 wird aus hiesiger Sicht präferiert, da dieser eine günstigere Flächeninanspruchnahme (Nordwesten) und einen stärker ausgebildeten Grünzug innerhalb des Gebietes (als Ersatz für die überplanten Grünstrukturen) vorsieht. Aufgrund der Lage im Bereich der widersprechenden Festsetzung LSG 2.4.2-24 gem. Landschaftsplan Nr.4 ist eine Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis herbeizuführen, der darüber hinaus auch die Thematik Artenschutz berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen Christine Thul\" Anhang: BezReg Köln Dez.51_Thul_Stellungnahme_BP108A_frühzeitige (267_58047_bezreg_koeln_dez_51_thul_stellungnahme_bp108a_fruehzeitige.pdf)

Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 09

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Hubertus Linden, am: 29.01.2021 , Aktenzeichen: N-P/Li</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 18.01.2021, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen in den umliegenden Straßen aus erweitert werden.</p> <p>Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.</p> <p>Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.</p> <p>Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Hubertus Linden</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 11 80
53333 Meckenehim



Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(047/21)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 28.01.2021

Bebauungsplan 108 A Rücklage Kottenforststraße; Beteiligung gme. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 18.01.2021; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.

Die nordwestlich des Baugebietes verlaufende L 113 weist einen DTV-Wert von ca. 6.000 Kfz/ d auf (2015). Damit könnten sich Emissionsschutzmaßnahmen herleiten.

Es können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung oder andere Maßnahmen gegenüber des Landesbetriebes geltend gemacht werden, auch künftig nicht.

Der Immissionsschutz ist nicht definiert (Lärmschutzwall oder Lärmschutzwand). Weder eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall dürfen die Straßenbestandteile beeinträchtigen noch dürfen die Straßenbestandteile (Entwässerungseinrichtungen) genutzt werden. Daher ist zur Entwässerung der Lärmschutzanlage eine separate Entwässerung vorzusehen. Evtl. Baumbestände, die sich in der Unterhaltung/ im Eigentum des Landesbetriebes befinden, bedürfen bei Entfernung u. a. der Zustimmung des Landesbetriebes.

Hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten ist ein ausreichender Weg vorzusehen, damit keine Arbeiten von der L 113 aus durchgeführt werden. Die Begrünung eines Lärmschutzwalles darf nicht dazu führen, dass Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder deren Bestandteile behindert oder erschwert werden.

Sollte eine Lärmschutzwand in Betracht gezogen werden, so sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen -RPS- zu berücksichtigen. Abhängig von Straßenneigung, Kurvigkeit oder der Geschwindigkeit ist entweder ein nach Richtlinie vorgegebener Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten oder es müssen Schutzplanken aufgestellt werden.

Evtl. Kosten, incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim

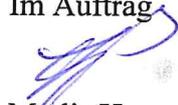
Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 113 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Diese Forderung gilt auch für die Dauer der Baumaßnahmen der bausausführenden Firmen im baugebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marliss Hess

Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 11

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Till Bornstedt, am: 03.02.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Es bestehen gegen das Planverfahren seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf das zusätzlich generierte Verkehrsvolumen hin, welches durch die neuen Wohneinheiten entsteht. Aufgrund der Lage des Ortsteil Lüftelberg ist von einem hohen PKW-Anteil an den Verkehren auszugehen. Die ortsquerende Kottenforststraße, welche zur Erschließung genutzt werden soll, ist vom Querschnitt her vermutlich geeignet, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Es entstehen jedoch zusätzliche Lärmemissionen. Daher bietet es sich an, dass Maßnahmen ergriffen werden, die die Lärmemissionen beschränken. Die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt bereits 30 km/h, daher sollten ergänzende Maßnahmen, wie etwa die Errichtung von Bremsschwellen oder die Einrichtung von Geschwindigkeitsdisplays in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Till Bornstedt</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

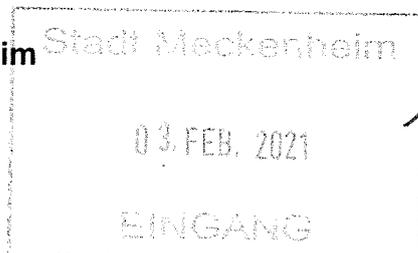
Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 12

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 03.02.2021 , Aktenzeichen: 310-11-24.108</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Albrecht</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180
53333 Meckenheim**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
 Gartenstraße 11, 50765 Köln
 Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
 www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Werner Muß
 Durchwahl: 103
 Fax : 196103
 Mail : Werner Muß@lwk.nrw.de
 Ihr Schreiben:

vom:
 BPlan Meckenheim Nr. 108 A 29-01-2021.docx
 Köln 29.01.2021

Az.: 25.20.40_SU

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir bitten bei der Planung vorzusehen, dass der sich an die Wohnstraße „Auf den Steinen“ anschließende Wirtschaftsweg für den Durchgangsverkehr gesperrt bleibt und dass die landwirtschaftlichen Anlieger weiterhin die Möglichkeit haben, die Absperrung bei Bedarf zu öffnen. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungsriass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
 Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
 Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

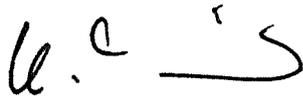
Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Swistbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Des Weiteren schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'U.', 'C.', and 'S.' followed by a long horizontal stroke.

Timmer

Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 14

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Nahverkehr Rheinland GmbH
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Katharina Frieg, am: 03.02.2021 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, der NVR hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Mit freundlichen Grüßen Katharina Frieg Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
 Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Zweckverband Naturpark Rheinland
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Miriam Sabo, am: 03.02.2021 , Aktenzeichen: Zweckverband Naturpark Rheinland</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland hat keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan "Rücklage Kosttenforststraße". Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.</p> <p>Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Naturpark Rheinland und wird hier der "Wander- und allgemeinen Erholungszone" zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Der übrige Teil der Ortschaft Meckenheim-Lüftelberg ist der Anreise- und Siedlungszone zuzuordnen.</p> <p>Als originäre Erholungsgebiete des Naturparks sind die Kernzone, hier der in unmittelbarer Nähe befindliche Kottenforst und das NSG Waldville (auch FFH und LSG), und die Wanderzone zu werten. Diese Zonen sind äußerst bedeutend für die ortsnahe Erholung. Im Vergleich zur Kernzone weist die angrenzende Wander- und allgemeine Erholungszone durch die Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Die Zone übernimmt hier eine Puffer- und Verbindungsfunktion zur Kernzone. Sie hat eine hohe Bedeutung für die ortsnahe Erholung.</p> <p>Die Erholungsinfrastruktur in diesem Gebiet beinhaltet die überregionale Wasserburgen-Route (Radroute), sowie die Rheinische Apfelroute und deren Schleife in Meckenheim (Radroute) und den Römerkanal-Wanderweg (Etappe 5: Rheinbach-Brenig). Diese Routen lenken den Besucherverkehr und stellen gleichzeitig die Verbindung zum Erholungsgebiet Kottenforst her, daher sind diese bei der Planung zu beachten.</p> <p>Als störende Einflüsse auf die Erholungsfunktion ist der von Plangebiet ausgehende zu erwartende zeitbegrenzte Baulärm und der darauf folgende erhöhte Verkehrslärm zu werten. Auch die Veränderung im Landschaftsbild durch die Bebauung der freien Fläche stellt einen negativen Faktor dar. Weitere Störungen, Beeinträchtigungen und Belastungen des Raumes sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.</p> <p>Der naturparkspezifische Erholungsraum soll durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 16

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Sandra Frauenrath, am: 04.02.2021 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Frauenrath Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

schäfer, alexander

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Freitag, 5. Februar 2021 10:27
An: schäfer, alexander
Cc: Kremer-Koliber, Anastasia
Betreff: 2021-0108 Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße"

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten, so dass diese im Verfahren beteiligt werden kann.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit, was eine spätere gesonderte Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Vorhabensrealisierung erübrigt.

Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sylvia Kuhlmann
Bürosachbearbeiterin

Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 49611-325
E-Mail: Sylvia.Kuhlmann@fba.bund.de
E-Mail: anbau@fba.bund.de
Internet: <http://www.fba.bund.de>

Bauen Sie mit uns die neue Behörde auf! <http://www.fba.bund.de/jobs>

schäfer, alexander

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Freitag, 5. Februar 2021 12:18
An: schäfer, alexander
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan Nr. 108 A Rücklage
Kottenforststraße
Anlagen: A06919.JPG
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 19.01.2021

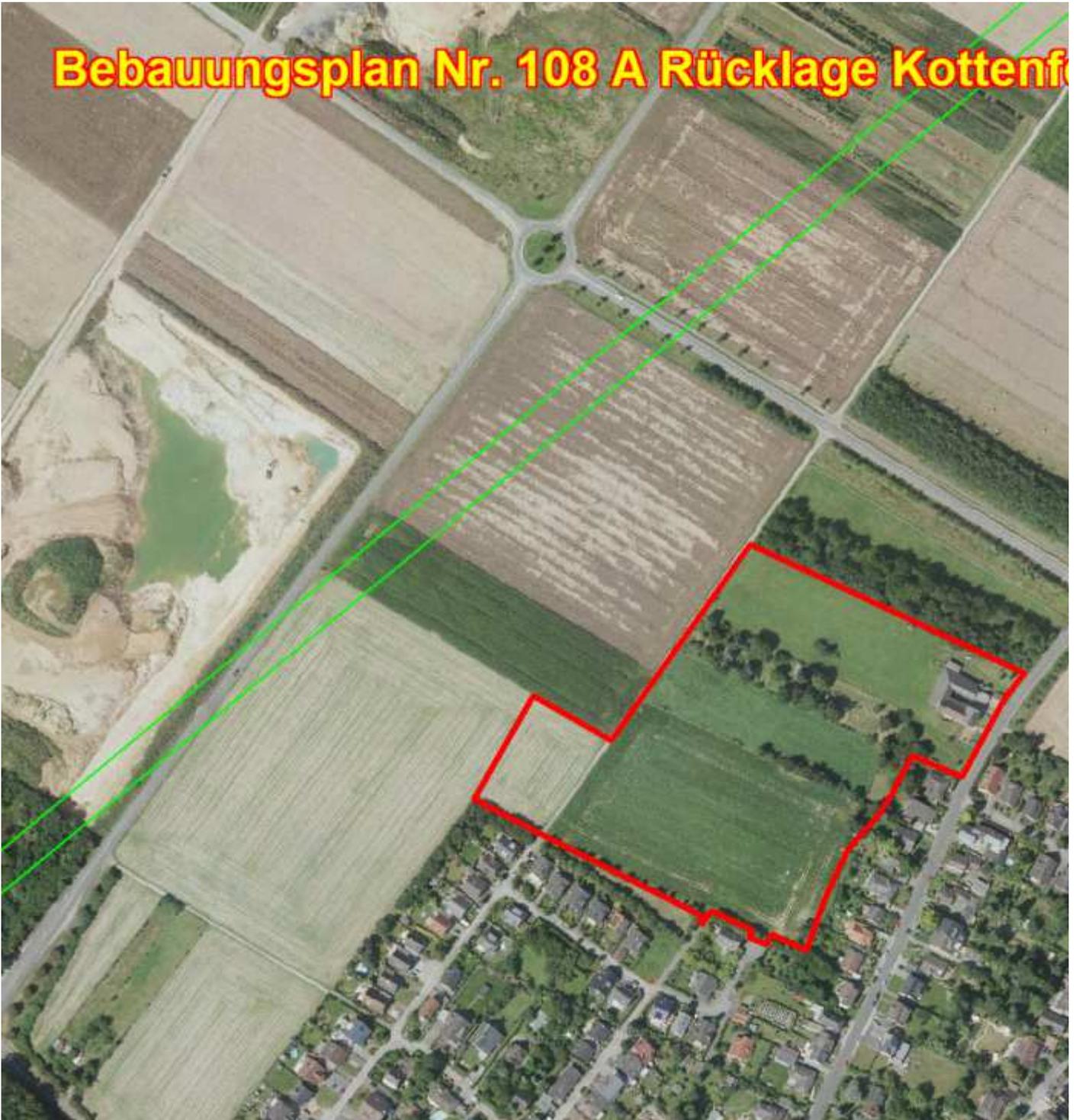
IHR ZEICHEN: Bebauungsplan Nr. 108 A Rücklage Kottenforststraße

Sehr geehrter Herr Schäfer,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Bebauungsplan Nr. 108 A Rücklage Kottenf



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor

Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an alexander.schaefer@meckenheim.de
Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Katharina Hiller
Durchwahl (02271) 88-1324
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen R-003-410
E-Mail Katharina.Hiller@erftverband.de

Bergheim, den 10.02.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“

Ihr Schreiben vom 18.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten.

Des Weiteren ist im Bereich des Plangebietes Grundeigentum des Erftverbandes betroffen (s. Übersichtsplan). Hier ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Erftverband abzuschließen. Ansprechpartnerin ist Frau Hiller, Abteilung R – Liegenschaften, Tel.-Nr.: 02271/88-1324, E-Mail: katharina.hiller@erftverband.de.

Zudem ist aus Sicht der Siedlungsentwässerung zu beachten, dass die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem mit ortsnaher zentraler Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen sollte.

Zusätzlich sollten zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schulz, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1144, E-Mail: kerstin.schulz@erftverband.de.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher

zertifiziert nach



Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits-
und Energiemanagement



DWA TSM
Bestätigt
Technisches
Sicherheitsmanagement
Abwasser und Gewässer

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

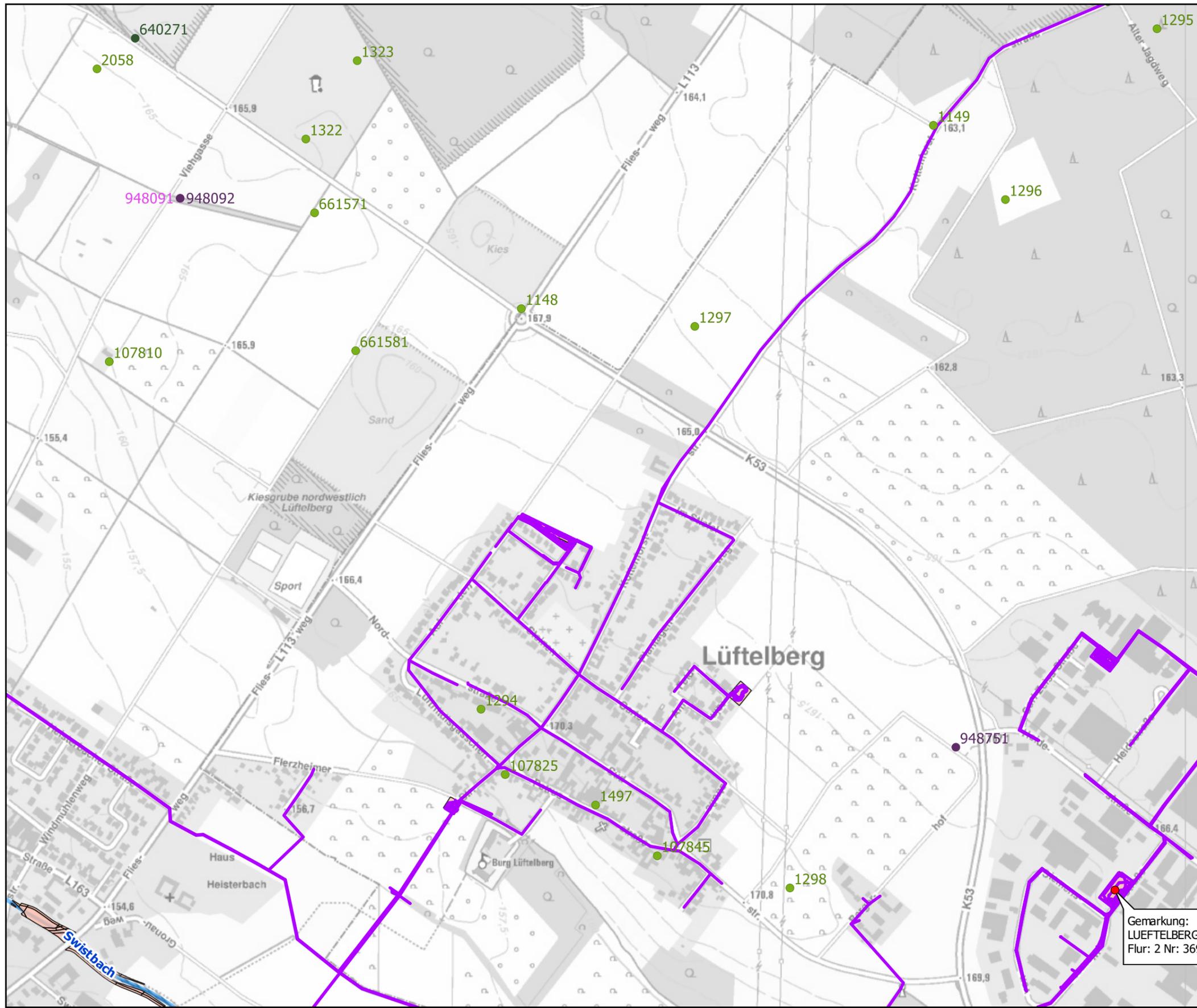
i. A.



Katharina Hiller

Anlage

2 Übersichtspläne



Übersichtsplan:

- Eigentum EV
- Gewässer
- Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt)
- Grundwassermessstellen Erftverband
- GW-Messstellen Erftverband inaktiv
- GW-Messstellen Fremdunternehmen
- GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!

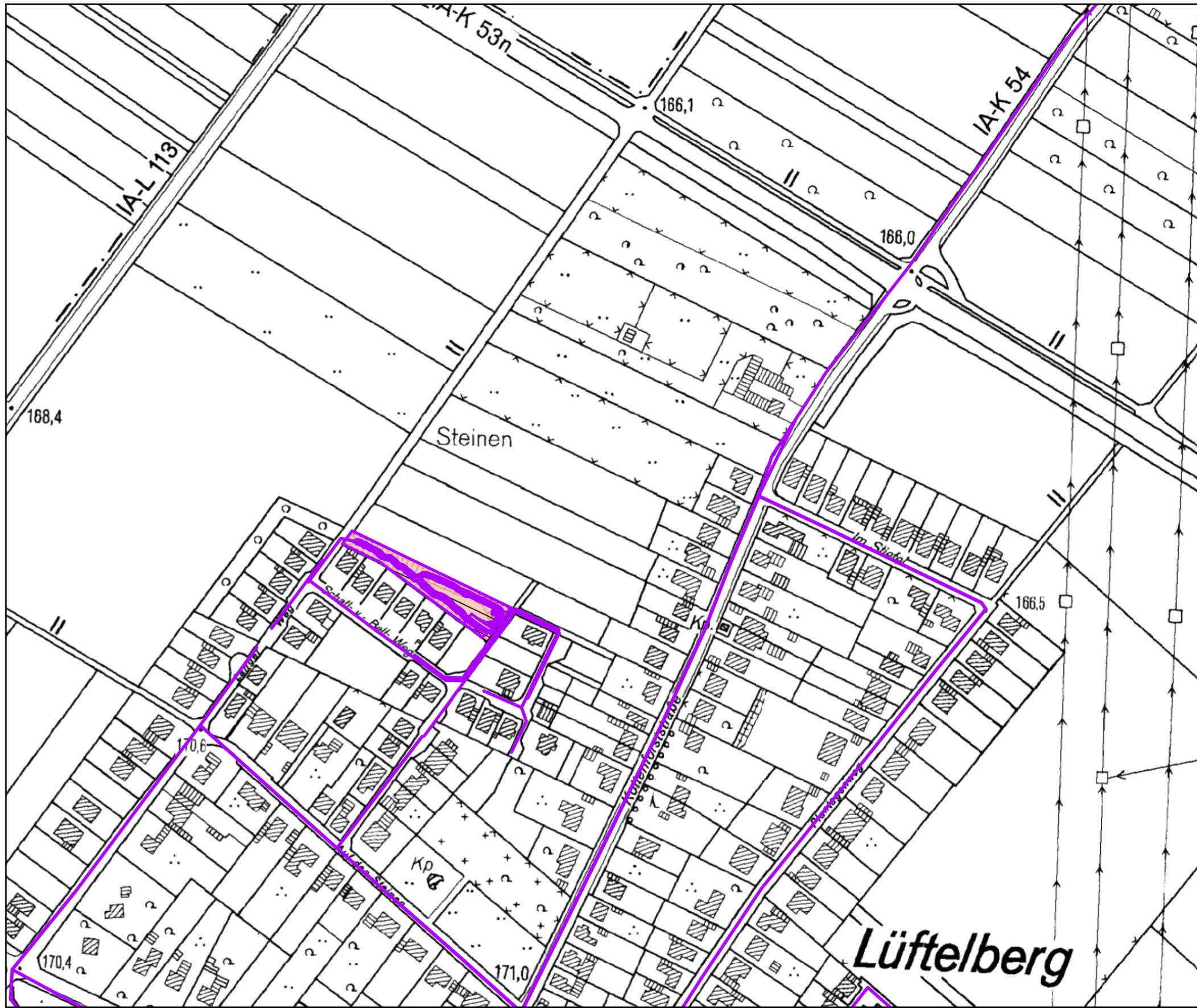
Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

Maßstab 1:7500



Stand: 01.02.2021

Gemarkung:
LUEFTELBERG
Flur: 2 Nr: 369



Übersichtsplan:

- Eigentum EV
- Gewässer
- Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt)
- Grundwassermessstellen Erftverband
- GW-Messstellen Erftverband inaktiv
- GW-Messstellen Fremdunternehmen
- GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!

Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

Maßstab 1:2500



Stand: 01.02.2021

Stellungnahme(n) (Stand: 15.02.2021)

LFN 20

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Anja Fischenich, am: 15.02.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 18.01.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:</p> <p>Die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen soll mit Wohnbebauung bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 27_24 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK ist sowohl in der Zustandsbewertung zum 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) als auch in der zum 3.BWP in einem mengenmäßigen und chemischen guten Zustand. Die Zielerreichung nach dem dritten BWP wird allerdings für unwahrscheinlich gehalten.</p> <p>Dennoch bestehen gegen eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 108A „Rücklage Kottenforststraße“ der Stadt Meckenheim keine Bedenken.</p> <p>Trinkwasserversorgung:</p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Das geplante Wasserschutzgebiet Dirmerzheim ab 2050 ist somit auch in den Unterlagen darzustellen und bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Überbauung bzw. Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Demnach wäre, soweit möglich, zur Sicherung der Grundwasserneubildung eine minimale Versiegelung anzustreben und zu prüfen inwieweit die lokale Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist.</p> <p>Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das Wasserschutzgebiet zurzeit im Planungszustand befindet und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen an die Kanalisation angeschlossen werden. Ferner sei in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Grundsätzlich rege ich bei der Planung die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an, gerade auch im Hinblick potenzieller Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten.</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,

3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim möchte ich auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und empfehle, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG muss in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 54 – Gewässerentwicklung

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 221 147 - 3330

Email: anja.fischenich@brk.nrw.de

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stellungnahme(n) (Stand: 16.02.2021)

LFN 21

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Monika Rolland, am: 16.02.2021 , Aktenzeichen: B-Plan 108 A/Meckenheim/MR</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Alfter sieht ihre Belange durch den vorgelegten Planungsentwurf berührt und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet ist an die L113 angeschlossen. Diese Straße ist in der Ortslage Witterschlick schon heute stark belastet.</p> <p>In den drei Varianten des Städtebaulichen Entwurfs wird deutlich, dass über 50 Wohngebäude geplant sind. Demnach ist mit einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs auf der L113 zu rechnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird anregt, dass ein Verkehrsgutachten für den betreffenden Bereich erstellt wird, in welchem die durch das Plangebiet hervorgerufene zusätzliche Verkehrsbelastung auf der L113 untersucht wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Monika Rolland</p> <p>Fachgebiet 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung</p> <p>Gemeinde Alfter Der Bürgermeister Am Rathaus 7 53347 Alfter Telefon 0228 6484-175 Fax 0228 6484-199 monika.rolland@alfter.de www.alfter.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum: 16.02.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-86/21
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Meckenheim, Kottenforststraße

Peter Brand
Zimmer: 114
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 09.02.2021, Az.: 32- Schäfer

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) .

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugründeingriffe](#) .

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#) .

Im Auftrag
gez. Brand

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Aktenzeichen :
22.5-3-5382032-86/21

Maßstab : 1:2.000
Datum : 16.02.2021

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

 ausgewertete Fläche(n)	 Laufgraben
 Blindgängerverdacht	 Panzergraben
 geräumte Blindgänger	 Schützenloch
 geräumte Fläche	 Stellung
 Detektion nicht möglich	 militärische Anlage
 Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich	
 Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	



Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
 Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Rhein-Sieg-Kreis - FG 01.3 Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Gabriele Strüwe, am: 17.02.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Natur-, Landschaft- und Artenschutz Gegen die Planungen bestehen – vorbehaltlich einer bestätigten Unbedenklichkeit im Rahmen der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung – keine grundsätzlichen Bedenken. Verfahrensrechtlich wird allerdings auf folgende Problematik hingewiesen: Das Plangebiet ist im Landschaftsplan 4 weitgehend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung steht somit einer Bebauung entgegen. Um den Zielkonflikt zwischen der Satzung des Landschaftsplanes und dem Bebauungsplan aufzulösen, hat der Landesgesetzgeber in § 20 (4) LNatSchG eine Verfahrenskaskade definiert: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Ein Zurückweichen der Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgt somit erst, sobald der Rhein-Sieg-Kreis im Berichtigungsverfahren nicht widersprochen hat. Eine solche Äußerung wird – vorbehaltlich der v. g. artenschutzrechtlichen Prüfung – in Aussicht gestellt. Darüber hinaus wird angeregt, im Hinblick auf den Schutz des Freiraums und die Zielsetzung, nicht notwendigen Flächenverbrauch zu vermeiden, die GRZ im Plangebiet auf 0,4 zu erhöhen und - sofern ggfls. zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 13 b erforderlich – die Größe des Plangebietes anzupassen. Die im Randbereich des Plangebietes zuletzt erfolgte Bebauung lässt bereits eine verdichtete Bauweise erkennen, ohne den Charakter des Ortes selber zu stören. Bei der weiteren Aufstellung des Bebauungsplanes sollten ferner Festsetzungen in Betracht gezogen werden, die Schottergärten vermeiden und Insekten und Fledermaus freundliche Beleuchtungen im öffentlichen und privaten Raum vorsehen. Außerdem wird eine ökologisch und gestalterisch wirksame Ortsrandeingrünung vorgeschlagen.</p> <p>Abfallwirtschaft Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p> <p>Gewässerschutz Gebiet eines Drainverbandes Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen das der betroffene Bereich nicht im Draingebiet liegt. Da sich das Planungsgrundstück in direkter Nachbarschaft eines Draingebietes befindet, wird darum gebeten im laufenden Verfahren den Wasser- und Bodenverband „Meckenheim-Lütfelberg“ zu beteiligen. Dabei sollte abgeklärt werden, ob hier noch alte Drainungen liegen oder Verbindungsleitungen durch das Grundstück geführt wurden.</p>

Schmutz- /Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Stellungnahme kann hierzu erst im weiteren Verfahren nach Vorliegen eines Entwässerungskonzeptes abgegeben werden.

Kreisstraßenbau

Gemäß den vorliegenden Beteiligungsunterlagen der Stadt Meckenheim zeigt sich, unter Berücksichtigung der Variantendarstellung 1, 2 und 3 des Bebauungsplanentwurfes, dass mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens Richtung der nördlich gelegenen Strecke der Kreisstraße K53_FS_Abschnitt 1.2, ca. Stat. Km 0+390 zu rechnen ist.

Es wird als erforderlich angesehen, den Anschlussbereich der Kottenforststraße an die K53 hinsichtlich der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens begutachten zu lassen. Das Verkehrsgutachten ist der Abteilung Kreisstraßenbau vorzulegen. Eine eventuell erforderlich werdende Straßenausbau- und ggfs. Signalplanung in diesem Anschlussbereich ist mit der Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen. Dies kann auch im Vorfeld einer erneuten Beteiligung gemäß §4(2) BauGB geschehen.

Verkehrssteuerung/Verkehrslenkung

Es werden folgende Hinweise/Empfehlungen gegeben:

- Verkehrsgutachten und äußere Erschließung:

Es wird empfohlen, die Verkehrserzeugung des neuen Wohngebietes mit bis zu 60 Wohneinheiten im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung abzuschätzen und die Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz zu überprüfen.

- Erschließung innerhalb des Baugebietes und Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches:

Laut der Anlage „Projektbeschreibung“ ist innerhalb des Baugebietes eine verkehrsberuhigte Erschließungsstraße vorgesehen. Zudem sind weitere Erschließungsstraßen vorgesehen, die ebenfalls als verkehrsberuhigte Bereiche ausgeführt werden sollen.

Später bzw. nach dem Ausbau der Straßen lässt sich die Umsetzung des zuvor genannten Leitgedankens (verkehrsberuhigte Straßen) mit Mitteln der StVO eher mit der Kennzeichnung der Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich umsetzen (VZ 325).

Hierfür müssen die Flächen allerdings bereits im Bebauungsplan als Flächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Bei der Planung sind auch die Vorgaben der RAST 06 zu berücksichtigen: laut der RAST 06 können s. g. Wohnwege mit einer geringen Länge bis 100 m und mit dem besonderen Nutzungsanspruch „Aufenthalt“ im Mischungsprinzip ausgebaut werden. Diese Wohnwege können später bei einem entsprechenden Ausbau Mischfläche als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet werden. Der Aufenthaltscharakter muss anhand eines entsprechenden Ausbaus deutlich erkennbar sein, damit Spielen auf der Fahrbahn, das bei der Kennzeichnung mit dem Verkehrszeichen 325 „Verkehrsberuhigter Bereich“ erlaubt ist, zulässig ist.

Sollte seitens der Stadt Meckenheim beabsichtigt sein, die Verkehrsfläche im Plangebiet als Mischfläche auszubauen und später als Tempo 30-Zone zu betreiben, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Konstellation aus Sicht der Verkehrssicherheit keine optimale Lösung darstellt. Wenn die so genannte Weiche Separation auch gemäß RAST 06 bei geringen Verkehrsstärken zulässig ist, sollte bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger die Verkehrsfläche im Trennsystem mit zumindest einseitigem Gehweg neben der Fahrbahn ausgebaut werden. Die Verkehrsraumbreite wäre in diesem Fall ggfs. anzupassen.

Klimaschutz

- Bei Planumsetzung entfallen Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion für die unmittelbare Umgebung.

- Um eine Überwärmung des Plangebiets bei Hitzeperioden abzumildern, wird eine weitgehende Begrünung – auch unter Einbezug der Verkehrsflächen – begrüßt. In allen drei Bebauungsvorschlägen sind bereits Baumpflanzungen in substanziellem Umfang dargestellt, deren planungsrechtliche Festsetzung empfohlen wird.

- Die Flächenversiegelung – insbesondere im Bereich der Vorgärten - sollte auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 – 4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021 – 1031 kWh/m²/a.

Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht.

Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklima-rsk.de.

Abschließend wird dringend angeregt, die erneute Anfrage nach § 34 LPlG auf dem Dienstweg zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kollmann

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Kollmann
Zimmer 5.20
Telefon 02241 13-2344
Telefax 02241 13-3116
josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.01.2021

Mein Zeichen	Datum
01.3-JK	17.02.2021

Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“ in der Ortslage Lüfftelberg
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschaft- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen – vorbehaltlich einer bestätigten Unbedenklichkeit im Rahmen der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung – keine grundsätzlichen Bedenken.

Verfahrensrechtlich wird allerdings auf folgende Problematik hingewiesen:

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan 4 weitgehend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung steht somit einer Bebauung entgegen.

Um den Zielkonflikt zwischen der Satzung des Landschaftsplanes und dem Bebauungsplan aufzulösen, hat der Landesgesetzgeber in § 20 (4) LNatSchG eine Verfahrenskaskade definiert: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechen-

den Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

Ein Zurückweichen der Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgt somit erst, sobald der Rhein-Sieg-Kreis im Berichtigungsverfahren nicht widersprochen hat. Eine solche Äußerung wird – vorbehaltlich der v. g. artenschutzrechtlichen Prüfung – in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus wird angeregt, im Hinblick auf den Schutz des Freiraums und die Zielsetzung, nicht notwendigen Flächenverbrauch zu vermeiden, die GRZ im Plangebiet auf 0,4 zu erhöhen und - sofern ggfls. zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 13 b erforderlich – die Größe des Plangebietes anzupassen. Die im Randbereich des Plangebietes zuletzt erfolgte Bebauung lässt bereits eine verdichtete Bauweise erkennen, ohne den Charakter des Ortes selber zu stören.

Bei der weiteren Aufstellung des Bebauungsplanes sollten ferner Festsetzungen in Betracht gezogen werden, die Schottergärten vermeiden und Insekten und Fledermaus freundliche Beleuchtungen im öffentlichen und privaten Raum vorsehen. Außerdem wird eine ökologisch und gestalterisch wirksame Ortsrandeingrünung vorgeschlagen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gewässerschutz

Gebiet eines Drainverbandes

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen das der betroffene Bereich nicht im Draingebiet liegt. Da sich das Planungsgrundstück in direkter Nachbarschaft eines Draingebietes befindet, wird darum gebeten im laufenden Verfahren den Wasser- und Bodenverband „Meckenheim-Lüftelberg“ zu beteiligen. Dabei sollte abgeklärt werden, ob hier noch alte Drainungen liegen oder Verbindungsleitungen durch das Grundstück geführt wurden.

Schmutz- /Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Stellungnahme kann hierzu erst im weiteren Verfahren nach Vorliegen eines Entwässerungskonzeptes abgegeben werden.

Kreisstraßenbau

Gemäß den vorliegenden Beteiligungsunterlagen der Stadt Meckenheim zeigt sich, unter Berücksichtigung der Variantendarstellung 1, 2 und 3 des Bebauungsplanentwurfes, dass mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens Richtung der nördlich gelegenen Strecke der Kreisstraße K53_FS_Abschnitt 1.2, ca. Stat. Km 0+390 zu rechnen ist.

Es wird als erforderlich angesehen, den Anschlussbereich der Kottenforststraße an die K53 hinsichtlich der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens begutachten zu lassen. Das Verkehrsgutachten ist der Abteilung Kreisstraßenbau vorzulegen. Eine eventuell erforderlich werdende Straßenausbau- und ggfs. Signalplanung in diesem Anschlussbereich ist mit der Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen. Dies kann auch im Vorfeld einer erneuten Beteiligung gemäß §4(2) BauGB geschehen.

Verkehrssteuerung/Verkehrslenkung

Es werden folgende Hinweise/Empfehlungen gegeben:

- Verkehrsgutachten und äußere Erschließung:

Es wird empfohlen, die Verkehrserzeugung des neuen Wohngebietes mit bis zu 60 Wohneinheiten im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung abzuschätzen und die Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz zu überprüfen.

- Erschließung innerhalb des Baugebietes und Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches:

Laut der Anlage „Projektbeschreibung“ ist innerhalb des Baugebietes eine verkehrsberuhigte Erschließungsstraße vorgesehen. Zudem sind weitere Erschließungsstraßen vorgesehen, die ebenfalls als verkehrsberuhigte Bereiche ausgeführt werden sollen.

Später bzw. nach dem Ausbau der Straßen lässt sich die Umsetzung des zuvor genannten Leitgedankens (verkehrsberuhigte Straßen) mit Mitteln der StVO eher mit der Kennzeichnung der Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich umsetzen (VZ 325).

Hierfür müssen die Flächen allerdings bereits im Bebauungsplan als Flächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Bei der Planung sind auch die Vorgaben der RAST 06 zu berücksichtigen: laut der RAST 06 können s. g. Wohnwege mit einer geringen Länge bis 100 m und mit dem besonderen Nutzungsanspruch „Aufenthalt“ im Mischungsprinzip ausgebaut werden. Diese Wohnwege können später bei einem entsprechenden Ausbau Mischfläche als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet werden. Der Aufenthaltscharakter muss anhand eines entsprechenden Ausbaus deutlich

erkennbar sein, damit Spielen auf der Fahrbahn, das bei der Kennzeichnung mit dem Verkehrszeichen 325 „Verkehrsberuhigter Bereich“ erlaubt ist, zulässig ist.

Sollte seitens der Stadt Meckenheim beabsichtigt sein, die Verkehrsfläche im Plangebiet als Mischfläche auszubauen und später als Tempo 30-Zone zu betreiben, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Konstellation aus Sicht der Verkehrssicherheit keine optimale Lösung darstellt. Wenn die so genannte Weiche Separation auch gemäß RAST 06 bei geringen Verkehrsstärken zulässig ist, sollte bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger die Verkehrsfläche im Trennsystem mit zumindest einseitigem Gehweg neben der Fahrbahn ausgebaut werden. Die Verkehrsraumbreite wäre in diesem Fall ggfs. anzupassen.

Klimaschutz

- Bei Planumsetzung entfallen Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion für die unmittelbare Umgebung.
- Um eine Überwärmung des Plangebiets bei Hitzeperioden abzumildern, wird eine weitgehende Begrünung – auch unter Einbezug der Verkehrsflächen – begrüßt. In allen drei Bebauungsvorschlägen sind bereits Baumpflanzungen in substanziellem Umfang dargestellt, deren planungsrechtliche Festsetzung empfohlen wird.
- Die Flächenversiegelung – insbesondere im Bereich der Vorgärten - sollte auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 – 4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021 – 1031 kWh/m²/a.

Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht.

Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieund-klima-rsk.de.

Abschließend wird dringend angeregt, die erneute Anfrage nach § 34 LPIG auf dem Dienstweg zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kollmann

Stellungnahme(n) (Stand: 19.02.2021)

LFN 24

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	LVR: Amt für Liegenschaften
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 18.02.2021 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
 Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
 Siebengebirgsring 4

53340 Meckenheim

Datum: 18. Februar 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.6.2-Pr

Auskunft erteilt:

Herr Pleiß

norbert.pleiss@brk.nrw.de

Zimmer: K 128

Telefon: (0221) 147 - 3297

Fax: (0221) 147 -

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße"

Ihr Schreiben vom 18.01.2021, ohne Aktenzeichen

Zeughausstraße 2-10,
 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
 U-Bahn 3,4,5,16,18
 bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchereingang (Hauptpforte):
 Zeughausstr. 8

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

Telefonische Sprechzeiten:
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

a) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Besuchstermine nur nach
 telefonischer Vereinbarung

Die Bezirksregierung Köln (hier Dezernat 53) ist immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20 in 53340 Meckenheim, bei der es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt.

Landeshauptkasse NRW:
 Landesbank Hessen-Thüringen
 IBAN:
 DE59 3005 0000 0001 6835 15
 BIC: WELADEDXXX
 Zahlungsbillete bitte an
 zentralebuchungsstelle@
 brk.nrw.de

Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG vor. Derzeit wird von hier für

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
 Telefon: (0221) 147 - 0
 Fax: (0221) 147 - 3185
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
 www.bezreg-koeln.nrw.de



diesen Betriebsbereich von einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 von 200 m ausgegangen. Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen.

Der v. g. Betriebsbereich ist mehr als 900 m vom vorliegenden Plangebiet entfernt. Unter Berücksichtigung dieses Abstandes werden für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A keine weitergehenden Betrachtungen im Hinblick auf § 50 BImSchG und den genannten Betriebsbereich für erforderlich gehalten.

b) Lärm

Die Bezirksregierung Köln (hier Dezernat 53) ist immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die im östlich des Plangebietes gelegenen Industriegebiet befindlichen Firmen Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Partec Partner der Technologie GmbH und Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG.

Unter Berücksichtigung der Art der von den v. g. Firmen betriebenen Anlagen, den Abständen zum Plangebiet sowie den Informationen aus Anlagengenehmigung und -überwachung wird von hier eine detaillierte Ermittlung bzw. Beurteilung der durch diese Firmen verursachten Lärmimmissionen im Plangebiet nicht für erforderlich gehalten.

Hinsichtlich evtl. Lärmimmissionen durch andere Emittenten verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Ich gehe davon aus, dass Ihrerseits eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.



c) Energieleitungen

Datum: 18. Februar 2021
Seite 3 von 3

Nach den hier vorliegenden Informationen verlaufen ca. 150 m östlich des Plangebietes Hochspannungsfreileitungen u. a. mit einer Spannung von 380 kV. Daher weise ich auf die Nr. 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW hin.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Bundesnetzagentur derzeit für die Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet), Abschnitt E, im Auftrag der Amprion GmbH die Bundesfachplanung (Raumordnungsverfahren auf Bundesebene) durchführt. Das vorliegende Plangebiet befindet sich nach den im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Bundesfachplanung vorgelegten Unterlagen innerhalb des sogenannten Trassenkorridors. Weitergehende konkrete Informationen in Bezug auf das Plangebiet liegen hier nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadtverwaltung Meckenheim
Herr Alexander Schäfer
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-20499

Seite 1/1

Datum
19.02.2021

Bebauungsplan Nr. 108 A "Rücklage Kottenforststraße"

Sehr geehrter Herr Schäfer

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Stellungnahme(n) (Stand: 19.02.2021)

LFN 27

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Rücklage Kottenforststraße\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 19.01.2021 - 19.02.2021

Behörde:	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung
Frist:	19.02.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Heinz Breitbach, am: 19.02.2021 , Aktenzeichen: Bre</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i. A. Heinz Breitbach</p> <p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Kuchenheimer Straße 1 - 3 T +49 2251 128660-213 M +49 172 2058543 F +49 2251 128660-271 mailto:heinz.breitbach@westnetz.de</p> <p>Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 30872 USt-IdNr. DE325265170</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.02.2021

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Alexander Schäfer
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Frau Kreutzberg
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119
kerstin.kreutzberg@lvr.de
Az. 333.45-87.1/20-001

Per E-Mail: alexander.schaefer@meckenheim.de

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“
gem. § 13 b BauGB
Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der
Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Wie Sie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung von
Frau Balkowski vom 10.02.2021 entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plan-
gebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Demnach ist davon auszu-
gehen, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmal-
pflegerischer Belange verbunden wäre. Gegen die Planung bestehen daher Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung
(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu be-
rücksichtigen. Auch wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB vom Ver-
fahren der Umweltprüfung befreit, sind Belange, die für die Abwägung von Bedeu-
tung sind (hier: § 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 d) BauGB), zu ermitteln, zu bewerten und
mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 2 Abs. 3 und 7
BauGB).

Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG
NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.
Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bo-
dendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren wie nachfolgend dargestellt erforderlich. Eine Aufklärung liegt auch in Ihrem Interesse, da nicht auszuschließen ist, dass in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

1. Der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals SU 200 „Römische Wasserleitung“ ist in den verschiedenen Bebauungsvorschlägen fehlerhaft dargestellt (zu weit westlich). Dies ist zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann der Verlauf der Wasserleitung auf Grundlage von Aufschlüssen im Süden und Norden des Bodendenkmalbereichs gut eingeschätzt werden (siehe Schutzbereich des Bodendenkmals, Breite 10 m inkl. Schutzzone). Um die Wasserleitung bestmöglich in die Planung integrieren zu können, ist eine genauere Erfassung des archäologischen Sachverhalts nötig. Eine exakte, metergenaue Lagebestimmung der einzelnen Bestandteile der Wasserleitung sowie die Ermittlung der Tiefe des Bauwerks sind mittels geophysikalischer Prospektion, die durch eine Fachfirma auszuführen ist, möglich. Auf dieser Grundlage kann dann eine Anpassung der Bebauung an das Bodendenkmal erfolgen.

Rückfragen zur Umsetzung der geophysikalischen Untersuchungen beantwortet gerne Frau Wohlfarth, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abt. Prospektion, Tel. 0228 9834-130, christine.wohlfarth@lvr.de.

2. Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und verschiedener Fundmeldungen im unmittelbaren Umfeld ist eine Siedlungstätigkeit in diesem Raum seit der Urgeschichte und auch in römischer Zeit belegt. Es ist anzunehmen, dass sich zugehörige Siedlungsrelikte auch im Plangebiet erhalten haben.

Aus diesem Grund beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchzuführen. Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäle) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.

Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und

geegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.

Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, abr.prospektion@lvr.de, abzustimmen.

3. Sollten sich aufgrund der Grunderfassung konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, werden ggf. weitere prospektive Maßnahmen erforderlich, die durch die Stadt Meckenheim als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen wären.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, sofern diese nicht vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ausgeführt werden. Diese Erlaubnis erteilt die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis) im Benehmen mit mir.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorlage der Ergebnisse der verschiedenen archäologischen Prospektionsmaßnahmen umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreuzberg

10.02.2021
87.1/20-001

Nadia Balkowski, M.A.
Tel 0228 9834-138
Fax 0228 9834-119
nadia.balkowski@lvr.de

Meckenheim, B-Plan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststr.“

In Meckenheim ist vorgesehen, ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Dazu werden drei verschiedene Bebauungsvorschläge vorgestellt.

1. Bodendenkmal Wasserleitung

Im östlichen Teilbereich der Fläche verläuft die römische Wasserleitung, ein eingetragenes Bodendenkmal (SU 200). Die römische Wasserleitung zur römischen Provinzhauptstadt Colonia Claudia Ara Agrippinesium (CCAA) ist eines der größten Bodendenkmäler nördlich der Alpen. Mit einer Streckenlänge von knapp 100 km zwischen den Quellen bei Nettersheim und der Stadtmauer der CCAA gehörte sie zu den längsten Aquädukten der antiken Welt. Je nach topografischen Gegebenheiten erfolgte ein Ausbau in unterirdischen Leitungen oder auch durch obertägige Aquädukte. Im hier vorliegenden Abschnitt verläuft die Wasserleitung unterirdisch. Im Boden sind beispielsweise die Baugrube, der aus opus caementitium gefertigte Kanal der Wasserleitung oder auch Kleinbauwerke wie Revisionschächte zu erwarten. Da es sich bei der römischen Wasserleitung um ein bedeutsames Bodendenkmal handelt, ist der Schutz und Erhalt des Bodendenkmals bei einer Überplanung der Fläche zu gewährleisten.

Der Projektbeschreibung ist zu entnehmen, dass versucht wurde, den Verlauf der Wasserleitung durch einen breiten Grünstreifen zu berücksichtigen. Dies ist aus bodendenkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten, da auf diese Weise das Bodendenkmal nicht durch eine massive Überbauung zerstört wird. Ein Abgleich der Bebauungsvorschläge mit dem bekannten Verlauf der Wasserleitung zeigt jedoch, dass der Verlauf falsch übernommen wurde. So ist auf sämtlichen Vorschlägen die Wasserleitung zu weit Richtung Westen verschoben. Die Lage der Wasserleitung (d. h. der Bodendenkmalbereich) ist beispielsweise der Begründung, Abbildung 6, zu entnehmen. Um die Wasserleitung bestmöglich in die Planung integrieren zu können, ist eine genauere Erfassung des archäologischen Sachverhalts nötig. So kann zum derzeitigen Zeitpunkt der Verlauf der Wasserleitung auf Grundlage von Aufschlüssen im Süden und Norden des Bodendenkmalbereichs gut eingeschätzt werden (siehe Bodendenkmalbereich mit einer Breite von 10 m inklusive Schutzbereich), jedoch kann eine exakte, metergenaue Lagebestimmung der einzelnen Bestandteile der Wasserleitung derzeit nicht erfolgen. Daher ist eine geophysikalische Prospektion durch eine Fachfirma im Bereich der Wasserleitung durchzuführen, um die exakte Lage der Wasserleitung sowie deren Tiefe zu erhalten. Auf dieser Grundlage ist dann eine genaue Anpassung der geplanten Bebauung an das Bodendenkmal möglich.

2. Sonstige Befunderwartung auf Planfläche

Darüber hinaus ist die Umgebung der hier betreffenden Planfläche seit der Urgeschichte und auch in römischer Zeit intensiv besiedelt. Daher ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich auch auf der hier betreffenden Fläche archäologische Befunde erhalten haben. Dabei kann es sich beispielsweise um vorgeschichtliche Siedlungsbefunde wie verfüllte Pfostenlöcher oder Erdgruben mit darin enthaltenen Funden oder auch um Überreste eines römischen Landgutes mit mehreren Gebäuden und Wirtschaftsflächen handeln. Beim derzeitigen Kenntnisstand fehlen jedoch konkrete Hinweise auf eine solche Besiedlung. Aus diesem Grund ist eine Grunderfassung durch die Abt. Prospektion des LVR-ABR durchzuführen.

Bei Rückfragen zur Umsetzung der geophysikalischen Prospektion durch eine Fachfirma und der Grunderfassung steht Christine Wohlfarth (christine.wohlfarth@lvr.de) gerne zur Verfügung.

Nadia Balkowski, M.A.